

## Informationen für Wasserstraßennutzer der Fulda in Kassel

Die Fulda ist von Mecklar bis Hann.-Münden eine Bundeswasserstraße und als solche für den allgemeinen Verkehr freigegeben. Hier gelten besondere Vorschriften, von denen nachfolgend wichtige Punkte kurz dargestellt werden. Die Aktivitäten im Wassersport haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Ein Indiz dafür sind steigende Sportbootzahlen sowie neue Wassersportgeräte (z.B. SUPs, Jet- oder Foilboards), die an Fulda, Werra und Weser vermehrt festgestellt werden. Unser Ziel ist ein sicheres und gefahrloses Miteinander aller Wasserstraßennutzer.

*Ihre Wasserschutzpolizei*

### Wichtig für Wassersportler und Schwimmer:

#### 1. Fahrzeug:

Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und des übrigen Schiffsverkehrs gewährleistet ist. Surfbretter, SUPs bzw. ähnliche Sportgeräte gelten ebenfalls als Fahrzeuge. Sie müssen somit die nachfolgenden Vorschriften beachten (z. B. Ausweichregeln, Beleuchtung), sind aber von der allgemeinen Kennzeichnungspflicht befreit.

Flöße unterliegen weiteren Einschränkungen. Solche Konstruktionen sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen erlaubnisfrei (z. B. L/B: 6,00 m x 3,50 m mit max. 12 Personen<sup>1</sup>),

#### 1. Kennzeichnung:

Grundsätzlich müssen alle Fahrzeuge gekennzeichnet sein. Für Boote ohne Motorisierung, Beiboote, Motorboote bis 2,21 kW Nutzleistung und Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m reicht es allerdings aus, wenn solche Einheiten mit einem Bootsnamen sowie dem Namen und der Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Alle anderen Kleinfahrzeuge (z.B. Motorboote unter 20 m Länge mit einer Nutzleistung über 2,21 kW) benötigen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen<sup>2</sup>. Das amtliche Kennzeichen für Kleinfahrzeuge erhalten sie u. a. beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt „Weser“ in Hann. Münden.

#### 2. Bootsführer

Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Für Motorboote gilt zusätzlich ein Mindestalter von 16 Jahren. Für alle Fahrzeugführer und die Besatzung (z. B. Steuermann im Ruderboot) gilt eine 0,5 Promillegrenze.

Beträgt die Leistung der Antriebsmaschine mehr als 11,03 Kw (15 PS), benötigt der Bootsführer zusätzlich einen Sportbootführerschein-Binnen oder einen vergleichbaren Befähigungsnachweis.

#### 3. Ausweichregeln

In der Schifffahrt gibt es unterschiedliche Ausweichregeln, die sich an der Manövrierfähigkeit des jeweiligen Fahrzeugs orientieren. Eine wichtige Verkehrsvorschrift auf dem Wasser ist die BinSchStrO<sup>3</sup>. Für die Teilnahme am Schiffsverkehr gilt daher, dass man sich rechtzeitig über die entsprechenden Vorschriften informieren sollte<sup>4</sup>. SUPs und Surfbretter gelten z. B. als Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Nutzer solcher Sportgeräte müssen die gleichen Ausweichregeln beachten, wie z. B. Ruder- oder Paddelbootfahrer\*innen.

<sup>1</sup> Merkblatt über Bau, Ausrüstung und Bemannung von Flößen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

<sup>2</sup> Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen

<sup>3</sup> Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (siehe auch [www.elwis.de](http://www.elwis.de))

<sup>4</sup> Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“ des BMDV

4. **Geschwindigkeit:**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge (Boote unter 20 m Länge):

<i>Fulda und Werra</i>	Bergfahrt:	12 km/h
	Talfahrt:	18 km/h

5. **Schallsignale:**

Schiffe, aber auch kleinere Sportboote, geben bei Kursänderungen oder in Gefahrensituationen Schallzeichen (vergleichbar mit dem Hupen im Straßenverkehr). Dabei kann es sich um lange oder kurze Töne (ca. 1 bzw. 4. Sekunden) handeln. Gruppen von Glockenschlägen sind ebenfalls möglich. Hören Sie ein entsprechendes Schallzeichen, sollten sie ihre Umgebung besonders aufmerksam beobachten und Gefahrenbereiche schnell verlassen.

*Beispiele für Schallzeichen:*

1 langer Ton "Achtung (Gefahr!)"

Schallsignal - ein kurzer Ton, Dauer etwa 1 Sekunde

1 kurzer Ton "Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord (rechts)"

Schallsignal - zwei kurze Töne

2 kurze Töne "Ich richte meinen Kurs nach Backbord (links)"

Schallsignal - drei kurze Töne

3 kurze Töne "Meine Maschine geht rückwärts"

Schallsignal - vier kurze Töne

4 kurze Töne "Ich bin manövrierunfähig"


6. **Schleusen- und Wehranlagen:**

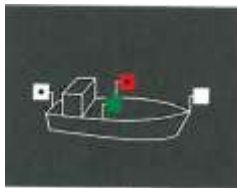
Entlang der Fulda befinden sich 9 Wehranlagen mit Selbstbedienungsschleusen. Bei der Bedienung dieser Verkehrseinrichtungen sind die im Schleusenbereich aufgestellten Hinweise unbedingt zu beachten.

*Besonders wichtig:*

- Fahrzeuge der gewerblichen Schifffahrt (z.B. Fahrgastschiffe und Fahrzeuge der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) haben bei der Einfahrt Vorrang,
- Einfahrt nur bei vollständig geöffnetem Schleusentor unter Beachtung der Einfahrtssignale,
- während der Schleusung Motoren abstellen,
- Störungen der Schleusenaufsicht melden (Tel.: 05541/952-0 oder 0571/6458-0),
- Surfbretter, SUPs oder ähnliche Fahrzeuge dürfen Schifffahrtsschleusen nicht benutzen,
- das Betreten von Wehranlagen ist verboten

7. **Beleuchtung:**

Fahrende Fahrzeuge müssen nachts und bei unsichtigem Wetter (Sichtbehinderung durch Schnee, Nebel oder Regen) für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar sein. Die aus diesem Grundsatz resultierende Beleuchtungsvorschrift gilt auch für nicht motorisierte Boote (z.B. SUPs). Allerdings reicht hier ein nach allen Seiten sichtbares weißes Licht. Vorschriftsmäßige Laternen erkennt man an den Prüfzeichen DHI, BSH oder .



Motorboot



Ruder-, Paddelboot (Auch SUPs)

#### 8. Funk/Radar:

Bei unsichtigem Wetter (siehe Ziff. 7) dürfen Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer zugelassenen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff (Kanal 10) und einer Radaranlage ausgestattet sind. An Bord muss sich zusätzlich eine Person mit gültigem Sprechfunkzeugnis und Radarpatent befinden. Das gilt auch für Kleinfahrzeuge mit und ohne Antriebsmaschine.

#### 9. Verleih-/ Mietboote<sup>5</sup>:

Mittlerweile werden an vielen Standorten Miet- oder Verleihboote angeboten. Diese Fahrzeuge unterliegen einem besonderen Zulassungsverfahren.

*Besonders wichtig:*

- auf eine Unterweisung durch den Vermieter bestehen,
- nur geprüfte Boote mit gültigem Kennzeichen mieten (z.B.: GÖ-1234 V),
- vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vor der Fahrt überprüfen,
- Schwimmwesten tragen!

#### 10. Schwimmen in der Fulda

Schwimmen in der Bundeswasserstrasse Fulda kann gefährlich sein. Boote können Badende oft nur schwer erkennen und ihnen ausweichen. Schwimmer müssen sich daher so verhalten, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Das Baden und Schwimmen in der Fulda ist in bestimmten Flussabschnitten generell verboten:

- im Bereich bis zu 100,00 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle der Fahrgastschifffahrt,
- im Schleusenbereich,
- im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
- an einer durch entsprechende Schilder bezeichneten Stelle.

#### 11. Magnetangeln

An der Fulda ist das Magnetfischen nicht zulässig. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/wasser-bodenschutz/vorerst-keine-erlaubnisse>

#### 12. Umwelt:

Flüsse sind nicht nur Verkehrsfläche, sondern auch Lebensraum für Mensch und Tier. Daher gilt zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen:

- keine Abfälle über Bord werfen oder am Ufer liegen lassen
- Schilfgürtel meiden
- Ein- und Aussteigen nur an geeigneten Uferflächen
- Lärm vermeiden.

<sup>5</sup> Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen